

Wissenschaft und Kunst — vor allem der so-wjetischen — und ihrer selbständigen Verarbeitung im Unterricht.

3. Vorbildliche Leistungen bei der methodischen Durchführung des Unterrichts, der Übungen und der Seminare und bei der Anleitung des Selbststudiums der Studierenden.
4. Teilnahme an der Ausarbeitung der Hochschul-lehrbücher.
5. Verallgemeinerung der Ergebnisse der Praxis in Lehre und Forschung.
6. Besondere Verdienste durch Beiträge für den Kampf um den demokratischen Realismus in der Kunst gegen den Formalismus.
7. Vorbildliche Mithilfe bei der Förderung der künstlerischen Selbstbetätigung der Werk-tätigen.
8. Verdienste bei der Entwicklung der künstleri-schen und wissenschaftlichen Assistenten und Aspiranten.
9. Eigene bedeutende Forschungsergebnisse und deren Veröffentlichung.

(3) Die Vorschläge für die Gewährung von Lei-stungszuschlägen werden für Professoren und Do-zenten vom Direktor der Hochschule auf Vorschlag des Senats oder der Abteilungsleiterkonferenz der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt.

(4) Die Bewilligung der Leistungszuschläge für Oberassistenten und Assistenten erfolgt durch den Direktor der Hochschule. Vorschläge hierfür werden durch den stellvertretenden Direktor für die Stu-dentenangelegenheiten und Aspirantur und durch die Gewerkschaftsleitung eingereicht.

(5) Die Bewilligung der Leistungszuschläge erfolgt jeweils mit Beginn des Studienjahres und erstmalig mit Wirkung vom 1. September 1951. Bei besonde-ren Leistungssteigerungen erfolgt die Festsetzung von Leistungszuschlägen auch innerhalb des Stu-dienjahres. Höherstufungen werden jeweils mit Wirkung vom 1. des laufenden Monats vorgenom-men.

#### Zu § 3 der Verordnung

##### § 3

#### Einzelverträge

Einzelverträge sind zwischen den Hochschulleh-rern der Kunsthochschulen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Kunstangelegen-heiten nach einem vom Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten im Einver-nehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschul-wesen für verbindlich erklärten besonderen Muster abzuschließen.

#### Zu § 9 der Verordnung

##### § 4

#### Versorgung im Krankheitsfall

Für die Dauer der Zahlung von Krankengeld er-halten die Professoren das Netto-Grundgehalt, d. h. die Grundvergütung mit Leistungszuschlägen, weiter aus-gezahlt, während die Leistung der Sozialversicherung vom entsprechenden Haushalt vereinnahmt wird.

#### Zu § 15 Abs. 1 der Verordnung

##### § 5

#### Urlaub und Unterbrechung der Lehrtätigkeit

(1) Für Urlaub und Unterbrechung der Lehrtätig-keit bei hauptamtlichen Hochschullehrern gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die

vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deut-schen Demokratischen Republik erlassenen besonde-ren Richtlinien.

- (2) a) Der Erholungsurlaub der hauptamtlichen Hochschullehrer und Assistenten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist grundsätzlich innerhalb der festgesetzten Hochschulferien zu nehmen. Die hauptamtli-chen Hochschullehrer teilen bei Abwesen-heit vom Hochschulort über 3. Tage dem Di-rector über den Abteilungsleiter die Ur-laubsanschrift mit.
  - b) Bei Hochschullehrern, die akademische Äm-ter innehaben, sind die Termine des Erholungs-urlaubs im Einvernehmen mit dem Direktor festzusetzen. Hierbei muß die Vertretung sichergestellt sein.
  - c) Bei Direktoren und stellvertretenden Direk-toren erfolgt die Festsetzung des Termines des Erholungsurlaubes auf Antrag durch die Staatliche Kommission für Kunstangelegen-heiten.

(3) Werden Hochschullehrer und Assistenten mit der Wahrnehmung wichtiger staatspolitischer Funk-tionen betraut, so wird das Gehalt weitergezahlt, soweit die ausfallende Arbeitszeit nicht von anderer Seite vergütet wird.

(4) Unterbrechungen der Lehrtätigkeit über drei Tage werden durch den Direktor der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten mitgeteilt.

#### Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung

#### § 6 Regelmäßige Tätigkeit der Professoren und Dozenten der Kunsthochschulen

(1) Für die in den wissenschaftlichen Fächern tä-tigen Professoren und Dozenten ist als regelmäßige Tätigkeit die mit dem übernommenen Fachgebiet verbundene Forschungstätigkeit, die wissenschaft-liche Anleitung und Betreuung der Studierenden und Assistenten und die mit dem jeweils eigenen Fachgebiet auf Grund der bestätigten Studienpläne verbundene Vorlesungstätigkeit bis zu 10 Stunden Lehrtätigkeit in der Woche anzusehen.

(2) Für die in den künstlerischen Fächern tätigen Professoren und Dozenten ist als regelmäßige Tätig-keit das Studium und die Weiterentwicklung der Methoden des künstlerischen Unterrichts, die künst-lerische Anleitung und Betreuung der Studieren-den und Assistenten und die künstlerische Lehrtätig-keit bis zu 15 Wochenstunden anzusehen.

##### § 7

#### Vergütung von Mehrleistungen der Professoren und Dozenten

(1) Übersteigt in den wissenschaftlichen Fächern die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätig-keit gemäß Studienplan die Zahl 10, so wird diese Mehrleistung

bei Professoren

- von der 11. bis 15. Stunde  
je Stunde mit 1000 DM,
- von der 16. bis 20. Stunde  
je Stunde mit 750 DM,
- von der 21. bis 25. Stunde  
je Stunde mit 500 DM,
- von der 26. bis 30. Stunde  
je Stunde mit 250 DM,